

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmen- genverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung soll nunmehr auch für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die keine Pflanzenschutzmittel sind, eine allgemeine Höchstmengenregelung getroffen werden, die immer dann Anwendung finden soll, wenn in den Anlagen zu dieser Verordnung keine besonderen Höchstmengen für bestimmte Wirkstoffe aufgeführt sind.

Die in den Anlagen vorgenommenen Änderungen sollen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz vor allem dadurch Rechnung tragen, daß bei insgesamt 55 Wirkstoffen die geltenden Höchstmengen auf den nunmehr generell anzuwendenden Wert von 0,01 mg/kg herabgesetzt werden.

Zur Behebung praktischer Schwierigkeiten bei der Rückstandskontrolle und im Interesse eines gezielten Einsatzes von Überwachungskapazitäten in der Lebensmittelüberwachung und in der Lebensmittelwirtschaft sollen Wirkstoffe von nichtzugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffe von nicht-agrarisch genutzten Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die die allgemeine Höchstmenge von 0,01 mg/kg schon bisher galt und die als Rückstände in Lebensmitteln noch Bedeutung haben können, in der neu eingefügten Anlage 6 dieser Verordnung aufgelistet werden.

B. Lösung

Änderung des § 1 Abs. 3, Anpassung der Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung sowie Anfügung einer neuen Anlage 6.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Die durch die vorliegende Verordnung getroffenen bzw. geänderten Höchstmengenfestsetzungen dienen lediglich der Aktualisierung bereits bestehender Vorschriften. Die Länder haben über die ihnen voraussichtlich entstehenden Kosten unterschiedliche Angaben gemacht, die nachfolgend aufgeführt sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Länder	Angaben zu evtl. Mehrkosten
Bayern Hessen Schleswig-Holstein Brandenburg Sachsen	Stellungnahmen liegen nicht vor.
Baden-Württemberg	In der vorliegenden Stellungnahme werden keine Angaben zu evtl. entstehenden Mehrkosten gemacht.
Thüringen Mecklenburg-Vorpommern Nordrhein-Westfalen	In den vorliegenden Stellungnahmen wird mitgeteilt, daß voraussichtlich keine oder keine nennenswerten Mehrkosten entstehen werden.
Berlin Saarland	In den vorliegenden Stellungnahmen wird mitgeteilt, daß mit Mehrkosten gerechnet wird, die aber derzeit noch nicht abgeschätzt oder quantifiziert werden können.

Länder	Angaben zu evtl. Mehrkosten
Niedersachsen	In der vorliegenden Stellungnahme wird angegeben, daß sich zusätzliche Kosten derzeit nicht konkret beziffern lassen. Es wurden jedoch Mehrkosten, die nicht näher aufgliedert wurden, in Höhe von 40.000,-- DM pro Jahr geschätzt.

Vier Länder haben die nachgenannten Mehrkosten veranschlagt:

Land	einmalige Aufwendung	Personalkosten	Sachkosten
Bremen		30.000,--	6.000,--
Hamburg		82.000,--	4.800,--
Rheinland-Pfalz		25.000,--	600,--
Sachsen-Anhalt	300.000,--	120.000,--	50.000,--

Der Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten rechnet im Einzelfall mit erheblichen Mehrkosten in der Analytik, die jedoch nicht näher beziffert wurden.

Bundesrat

Drucksache 738/91

29.11.91

G - A - U

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmen- genverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - PF 18/91

Bonn, den 29. November 1991

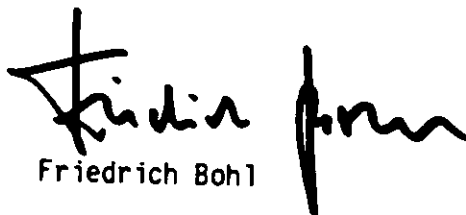
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit und dem
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
mittel-Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Drucksache 738/91

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung Vom

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

(1) Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Eine allgemeine Höchstmenge von 0,01 Milligramm je Kilogramm Lebensmittel wird festgesetzt für

1. jeden in Anlage 6 aufgeführten Stoff,
2. jeden in den Anlagen 1 bis 3 und 6 nicht aufgeführten Stoff,
der als Wirkstoff oder anderer gesundheitlich bedenklicher Stoff
 - a) in Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nicht zugelassen sind oder bei deren Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangstoffen nicht vorgesehen ist, oder
 - b) in Schädlingsbekämpfungsmitteln, die keine Pflanzenschutzmittel sind,enthalten ist.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, soweit andere Rechtsvorschriften für den betreffenden Stoff keine abweichende Regelung enthalten."

2. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

(2) Anlage 2 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen "2-Aminobutan", "Crotoxphos" und "Crufamat" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
2. Nach der Position "2,6-Dichlorbenzamid" wird folgende Position eingefügt:

"Dichlorvos"	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)-phosphat	0,01	alle Lebensmittel tierischer Herkunft"
--------------	--	------	--
3. Die Positionen "Diphenamid", "Fenchlorphos", "Fenoprop" und "MCPB einschließlich Salze und Ester" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

(3) Anlage 3 Liste A der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen "Allidochlor", "Aminocarb", "Benzadox", "Benzoximat" und "Benzthiazuron" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
2. Bei der Position "Blausäure einschließlich Salze" wird in der letzten Spalte das Wort "Äpfel" gestrichen.
3. Bei der Position "Bromid" wird die Angabe "insgesamt berechnet als Brom" durch die Angabe "insgesamt berechnet als Bromid-Ion" ersetzt.
4. Die Positionen "Brompyrazon" und "Butonat" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

5. Nach der Position "Butylat" wird folgende Position eingefügt:

"Cadusafos	O-Ethyl-S,S-di-sec-butyl-dithiophosphat	0,01	Bananen"
------------	---	------	----------

6. Die Position "Chlorfenvinphos" erhält folgende Fassung:

"Chlorfenvinphos	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-O,O-diethyl-phosphat (Summe der E- und Z-Isomere)	1,0	Zitrusfrüchte
		0,5	Knollen- und Wurzelgemüse, Kohl, Petersilie, Schalotten, Sellerie, Rohkaffee, Zwiebeln
		0,1	Raps, Rübsen, übriges Gemüse außer Pilze, Zuckerrüben
		0,05	Zitrus-säfte, andere pflanzliche Lebensmittel"

7. Die Positionen "Chlormephos", "Chlorthal", "Chlorthion", "Chlorthiophos", "Cyanofenphos" und "Cycluron" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

8. Die Position "Daminozid" erhält folgende Fassung:

"Daminozid	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
------------	-------------------------------------	------	---------------------------------

9. Die Position "Demephion-S und Demephion-O" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

10. Die Position "2,6-Dichlorbenzamid" erhält folgende Fassung:

"2,6-Dichlorbenzamid	1,0	Weintrauben
	0,5	Beerenobst außer Erdbeeren
	0,1	Kernobst, Waldpilze
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

11. Die Positionen "Dichlorpropen", "Dimethachlor", "Dinobuton", "Dinocton", "Dinofenat" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

12. Die Position "Dinoseb, Dinoseb-salze, Dinoseb-acetat" erhält folgende Fassung:

Dinoseb, Dinoseb-salze	insgesamt berechnet 0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
Dinoseb-acetat (Dinitrobutyl- phenyl-acetat)		
6-(1-Methyl-propyl)- 2,4-dinitrophenol	als Dinoseb	
6-(1-Methyl-propyl)- 2,4-dinitrophenyl- acetat		

13. Die Position "Dinoterb einschließlich Salze und Ester" erhält folgende Fassung:

"Dinoterb einschließlich Salze und Ester	insgesamt berechnet 0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
2,4-Dinitro-6-tert- butylphenol		
	als Dinoterb	

14. Die Positionen "Diphenamid", "Ditalimfos" und "EPN" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
15. Bei der Position "Etephon" wird die Schreibweise in "Ethephon" geändert.
16. Die Position "Fenoprop einschließlich Salze und Ester" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
17. Die Position "Fenoxycarb" erhält folgende Fassung:

"Fenoxycarb"	Ethyl-2-(4-phenoxy-phenoxy)-ethylcarbamat	0,5	Kernobst
		0,2	Pflaumen
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"
18. Die Positionen "Fenson" und "Flamprop-methyl" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
19. Die Position "Fluazifop einschließlich Isomere, Ester und deren Konjugate" erhält folgende Fassung:

"Fluazifop einschließlich Isomere, Ester und deren Konjugate"	(RS)-2-[4-(5-Trifluor-methyl-2-pyridyloxy)-phenoxy]-propionsäure	15,0	Raps
		3,0	Kohl
		0,5	Beerenobst, Kartoffeln, Kernobst, Möhren, Steinobst
		0,1	Hopfen, Sonnenblumenkerne mit Schale, andere pflanzliche Lebensmittel"

- 7 -

20. Die Positionen "Fonofos" und "Fumecyclox" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

21. Die Position "Glufosinat einschließlich Salze" erhält folgende Fassung:

"Glufosinat einschließlich Salze	DL-Ikonoalanin-4- yl-(methyl)phos= phinsäure 3-Methylphos= phinico= propionsäure	insgesamt berechnet als Glufo- sinat	
		3,0	Hülsenfrüchte, Sonnenblumen- kerne mit Schale
		1,0	Kartoffeln, Raps
		0,5	Johannisbeeren
		0,2	Kernobst, Steinobst, Weintrauben
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

22. Die Position "Glyodin" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

23. Nach der Position "Heptenophos" wird folgende Position eingefügt:

"Hexaconazol	(RS)-2-(2,4-Dichlorphenyl)- 1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)- hexan-2-ol	0,1	Bananen, Rohkaffee
		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel"

24. Nach der Position "Hexazinon" wird folgende Position eingefügt:

"Hexythiazox	(4RS,5RS)-5-(4-Chlorphenyl)-N-cyclohexyl-4-methyl-2-oxo-1,3-thiazolidin-3-carboxamid	0,5	Weintrauben
		0,2	Kernobst, Steinobst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

25. Die Positionen "Isocarbamid", "Isonoxuron" und "Isopropalin" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

26. Bei der Position "Isoproturon" wird die Angabe "0,2" durch die Angabe "0,05" ersetzt.

27. Die Position "Korax (Lanstan)" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

28. Die Position "MCPA einschließlich Salze und Ester, MCPB einschließlich Salze und Ester" erhält folgende Fassung:

"MCPA einschließlich Salze und Ester	(4-Chlor-2-methylphenoxy)-essigsäure	insgesamt berechnet als MCPA	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel"
--------------------------------------	--------------------------------------	------------------------------	-----	---------------------------------

29. Die Positionen "Medinoterb einschließlich Salze und Ester", "Menazon" und "Metoxuron" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

30. Die Position "Metsulfuron einschließlich Ester" erhält folgende Fassung:

"Metsulfuron-methyl	Methyl-2- β -(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-ureidosulfonyl/-benzoat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
---------------------	--	------	---------------------------------

31. Nach dem Hinweis "Monuron (siehe bei Buturon)" wird folgende Position eingefügt:

"Myclobutanil	α -Butyl- α -(4-chlorophenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propionnitril	0,5	Kernobst, Weintrauben
		0,2	Aprikosen, Erdbeeren, Melonen, Nektarinen, Pfirsiche, Tomaten
		0,05	Kirschen, Pflaumen"

32. Die Positionen "Nitralin", "Oxadiazon", "Oxycarboxin" und "Pirimiphos-ethyl" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

33. Die Position "Pirimiphos-methyl, N-Desethyl-pirimiphos-methyl" erhält folgende Fassung:

"Pirimiphos-methyl"	O,O-Dimethyl-O-(2-diethylamino-6-methyl-pyrimidin-4-yl)-thiophosphat	insgesamt berechnet als Pirimiphos- methyl	5,0	Kleie
			4,0	Getreide
N-Desethyl-pirimiphos-methyl	O,O-Dimethyl-O-(2-ethylamino-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat		2,0	Getreideerzeugnisse außer Kleie, Grünkohl, Kiwifrüchte, Rosenkohl, Spinat
			1,0	sonstige Blatt- und Sproßgemüse, Tomaten, Wurzelgemüse
			0,5	Fruchtgemüse außer Tomaten, Kiwifrüchte ohne Schale
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

34. Die Position "Prochloraz" erhält folgende Fassung:

"Prochloraz"	N-Propyl-N-[2-(2,4,6-trichlorphenoxy)ethyl]-1H-imidazol-1-carboxamid	insgesamt berechnet als Prochloraz	8,0	Bananen
	einschließlich Abbau und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 2,4,6-Trichlorphenolgruppe enthalten		5,0	Zitrusfrüchte
			2,0	Avocados, Champignons, Mangos, Papayas
			0,5	Bananen ohne Schale, Getreide, Ölsaaten, Zitrusfrüchte
			0,2	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

- 11 -

35. Die Position "Prometryn" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

36. Die Position "Propamocarb" erhält folgende Fassung:

"Propamocarb	Propyl-3-(dimethyl- amino)-propylcarbamat	15,0	Kopfsalat
		10,0	Radieschen, Spinat
		2,0	Gurken, Kürbisse, Melonen, Wassermelonen, Zucchini
		1,0	Rosenkohl
		0,5	Tomaten
		0,2	Blumenkohl, Paprika Sellerie
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

37. Die Position "2,3,6-TBA (Trichlorbenzoesäure)" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

38. Die Position "Terbufos, Terbufos-sulfoxid, Terbufos-sulfon" erhält folgende Fassung:

"Terbufos	O,O-Diethyl-S-tert-butylthiomethyl-dithiophosphat	insgesamt berechnet als Terbufos	0,1	Mais, Zuckerrüben
Terbufos-sulfoxid	O,O-Diethyl-S-tert-butyläthylmethyl-dithiophosphat			
Terbufos-sulfon	O,O-Diethyl-S-tert-butyläthylmethyl-dithiophosphat			
			0,02	Bananen"

39. Die Positionen "Tetrachlorvinphos", "Tetradifon" und "Tetrasul" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

40. Die Position "Thifensulfuron einschließlich Ester" erhält folgende Fassung:

"Thifensulfuron-methyl	Methyl-3-(3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-ureido-sulfonyl)-2-thiophencarboxylat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
------------------------	---	------	---------------------------------

41. Die Position "Triadimefon, Triadimenol" erhält folgende Fassung:

"Triadimefon	1-(4-Chlorphenoxy)- 3,3-dimethyl-1-(1,2,4- triazol-1-yl)-butan-2-ol	15,0	Hopfen
		3,0	Ananas
Triadimenol		2,0	Weintrauben
		0,5	Getreide, Gurken, Kernobst, Paprika, Tomaten
		0,2	Erdbeeren
	1-(4-Chlorphenoxy)- 3,3-dimethyl-1-(1,2,4- triazol-1-yl)-butan-2-ol	0,1	Rohkaffee, andere pflanzliche Lebensmittel"
	insgesamt		

42. Nach der Position "Triadimefon, Triadimenol" wird folgende Position eingefügt.

"Triasulfuron	3-(6-Methoxy-4-methyl- 1,3,5-triazin-2-yl)-1- β -2- (2-chlorethoxy)-phenyl- sulfonyl/-harnstoff	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
---------------	--	------	---------------------------------------

43. Die Position "Triamiphos" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

44. Nach der Position "Triazophos" wird folgende Position eingefügt:

"Tribenuron-methyl	Methyl-2- N -(4-methoxy- 6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)- 3-methylureidosulfonyl/- benzoat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel*
--------------------	---	------	---------------------------------------

45. Die Positionen "Trichloronat" und "Trietazin" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

(4) Der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird als Anlage 6 die Anlage dieser Änderungsverordnung angefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage zu Artikel 1 Abs. 4

Anlage 6
(zu § 1 Abs. 3 Nr. 1)

Allidochlor	Dinocton
Aminocarb	Dinofenat
2-Aminobutan	Dioxacarb
Benodanil	Diphenamid
Benzadox	Ditalimfos
Benzoximat	EPN
Benzthiazuron	Ethiolat
Brompyrazon	Fenoprop
Butonat	Fenson
Chlorfenson	Flamprop-methyl
Chlormephos	Fluorodifen
Chlorthal	Fonofos
Chlorthiamid	Furmecyclox
Chlorthion	Glyodin
Chlorthiophos	Halacrinat
Crotoxyphos	Isocarbamid
Crufomat	Isomethiozin
Cyanofenphos	Isonoruron
Cycluron	Isopropalin
Demephion-O	Korax
Demephion-S	MCPB
Dichlofenthion	Medinoterb
p-Dichlorbenzol	Menazon
Dichlorpropen	Metoxuron
Dimefox	Nitralin
Dimethachlor	
Dinobuton	

Oxadiazon
Oxycarboxin
Pirimiphos-ethyl
Prometryn
2,3,6-TBA
TCBC
Temephos (Abate)
Tetrachlorvinphos
Tetradifon
Tetramethrin
Tetrasul
Thiochinox
Triamiphos
Trichloronat
Trietazin

B e g r ü n d u n g

A) Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderungsverordnung paßt die geltenden Höchstmengenregelungen dem Stand der Entwicklungen an, die sich aufgrund der Neuzulassungen oder des Auslaufens von Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz sowie der veränderten Anwendungsbedingungen von Pflanzenschutz- bzw. sonstigen Schädlingsbekämpfungsmitteln im In- und Ausland ergeben haben. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, daß nunmehr auch für Schädlingsbekämpfungsmittel, die keine Pflanzenschutzmitteln sind, eine Höchstmengenregelung getroffen wird.

Die vorgesehenen Änderungen tragen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz des Verbrauchers vor allem dadurch Rechnung, daß bei insgesamt 55 Wirkstoffen die geltenden Höchstmengen gestrichen und auf die Höhe des dann generell anzuwendenden Wertes von 0,01 mg/kg herabgesetzt werden, weil entweder die toxikologischen Unterlagen nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder die betreffenden Pflanzenschutzmittel nicht mehr angewendet bzw. benötigt werden. Diese Streichungen betreffen zum größten Teil in der Bundesrepublik nicht oder nicht mehr zugelassene Stoffe; die meisten dieser Stoffe werden oder wurden nur im Ausland angewandt. Bei weiteren fünf Stoffen werden bei einigen Lebensmitteln die Höchstmengen aus toxikologischen Gründen oder aus Gründen der Anpassung an zwischenzeitlich veränderte Bedingungen der sogenannten Guten Landwirtschaftlichen Praxis ebenfalls herabgesetzt. Bei vier Stoffen müssen die Höchstmengen heraufgesetzt werden, weil sich aufgrund der im Rahmen des Zu-

lassungsverfahrens durchgeführten Rückstandsversuche herausgestellt hat, daß die bisher geltenden Höchstmengen nicht mehr ausreichen, um die notwendigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführen zu können.

Alle in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen sind vom Bundesgesundheitsamt toxikologisch geprüft worden. Dabei haben sich keine Bedenken im Hinblick auf die Gefährdung der menschlichen Gesundheit ergeben. Die Höchstmengen sind in allen Fällen so bemessen, daß sie einerseits dem vorbeugenden Gesundheitsschutz des Verbrauchers Rechnung tragen, andererseits aber auch vom Erzeuger bzw. Weiterverarbeiter eingehalten werden können. Die vom Bundesgesundheitsamt vorgenommenen gesundheitlichen Bewertungen sind für ein 4-6 jähriges Mädchen mit einem Körpergewicht von 13,5 kg durchgeführt worden, weil hier das Verhältnis von Lebensmittelverzehr zum Körpergewicht am ungünstigsten ist. Der Gesundheitsschutz ist auch in den Fällen der vier Stoffe gewährleistet, bei denen die bisher geltenden Höchstmengen heraufgesetzt werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden bei bereits bestehenden Höchstmengenregelungen keine Mehrkosten verursachen, weil der analytische Aufwand in diesen Fällen der gleiche bleibt. Für die Untersuchung der neu eingefügten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe gilt grundsätzlich das gleiche, weil sie in der Regel analytisch durch die üblichen Sammelmethoden erfaßt werden. In Einzelfällen kann die Anwendung neuer Analysenmethoden erforderlich werden. Angaben zu möglicherweise hierdurch entstehende Mehrkosten sind unter Buchstabe C aufgeführt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich nicht gänzlich ausschließen. Sie dürften aber nach dem Gesagten keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau haben.

B) Besonderer Teil

Artikel 1 Abs. 1

(Änderungen des Paragraphenteils)

Die Anwendung des § 1 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung war bisher mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden, weil die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Wirkstoff unter die Höchstmengenregelung dieser Vorschrift fällt, die Klärung zahlreicher Vorfragen erforderte. Falls der betreffende Wirkstoff in den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung nicht aufgeführt war, mußte jeweils geprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, zugelassen ist und ob sich dessen Zulassung auf die Anwendung bei Lebensmitteln erstreckt. Ggf. mußte auch noch festgestellt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt diese Zulassung abgelaufen war. Obwohl die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft jederzeit für kurzfristige Auskünfte zum aktuellen Zulassungsstatus von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung steht, haben sich sowohl für die Überwachungsbehörden als auch für die Importeure von Lebensmitteln erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben.

Diese Schwierigkeiten werden nunmehr durch die Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie die neue Anlage 6 weitestgehend beseitigt. Die Anlage 6 führt die wichtigsten der in den Anlagen 1 bis 3 nicht oder nicht mehr erfaßten Wirkstoffe auf, bei denen damit zu rechnen ist, daß sie als Rückstände in Lebensmitteln vorkommen können. Es handelt sich dabei durchweg um Stoffe, für die früher eine höhere Höchstmenge festgesetzt war oder aber um Stoffe, die bei importierten Lebensmitteln oder in anderer Weise auffällig geworden sind. Für diese in Anlage 6 namentlich aufgeführten Stoffe gilt in jedem Falle eine Höchstmenge von 0,01 Milligramm je Kilogramm Lebensmittel; eine Nachprüfung der o.g.

Vorfragen ist bei ihnen künftig entbehrlich (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Hinsichtlich aller anderen, d.h. der in Anlage 6 nicht aufgelisteten Stoffe, die aus den genannten Gründen als Pflanzenschutzmittel wenig praktische Bedeutung haben, gilt die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a). Die bisherige Regelung für Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen sind oder bei deren Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht vorgesehen ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1), wird zur Klarstellung und aus Gründen der Vereinheitlichung auf Wirkstoffe und andere gesundheitlich bedenkliche Stoffe bezogen.

Schädlingsbekämpfungsmittel, die nicht zu den Pflanzenschutzmitteln rechnen, unterliegen keiner Zulassungspflicht. Für Wirkstoffe und andere gesundheitlich bedenkliche Stoffe in diesen Schädlingsbekämpfungsmitteln wird nunmehr die gleiche allgemeine Höchstmengenregelung getroffen, wie für Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen sind oder bei deren Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht vorgesehen ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b)).

Artikel 1 Abs. 2

(Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Zu Nummer 1:

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelungen" für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoffe aus toxikologischen Gründen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 2:

Festsetzung einer Höchstmenge bei allen Lebensmitteln tierischer Herkunft für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff. Bisher wurden Rückstände von Dichlorvos in Lebensmitteln tierischer Herkunft nach § 8 LMBG beurteilt. Eine strengere Regelung der Rückstandshöchstgehalte ist erforderlich, um gelegentlichen Belastungen insbesondere bei Geflügelfleisch und Eiern künftig wirksam begegnen zu können.

In der Vergangenheit wurde von der amtlichen Lebensmittelüberwachung vermehrt über den Nachweis von Dichlorvos in Hühnereiern und Schlachtgeflügel berichtet.

Darüber hinaus haben rückstandsanalytische Untersuchungen der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen der ehemaligen DDR aus den Jahren 1987 u. 1989 gezeigt, daß die Anwendung dichlorvos-haltiger Schädlingsbekämpfungsmittel in Kaufhallen häufig zu einer deutlich nachweisbaren Kontamination von Lebensmitteln (teilweise bis zur Überschreitung der damals in der ehemaligen DDR geltenden Höchstmenge) geführt hat. Vor allem bei Fleisch und Innereien, sowie Milch und Milcherzeugnissen war nach den Berichten der zuständigen Stellen Dichlorvos die hauptsächliche Verunreinigung. Darüber hinaus konnte Dichlorvos auch in pflanzlichen Erzeugnissen nachgewiesen werden. In diesen Fällen wurde ebenfalls die Kontamination auf die Anwendung entsprechender Schädlingsbekämpfungsmittel in den Kaufhallen zurückgeführt.

Die Anwendung von dichlorvos-haltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmittel erzeugenden (vor allem in Legehennenhaltungen) und anbietenden Betrieben (vor allem in Kaufhallen) wird aus Gründen des vorbeugenden Gesundheits- und

Verbraucherschutzes wegen der damit verbundenen unkontrollierten Rückstandsbelastung der Lebensmittel und der gebotenen Rückstandsminimierung grundsätzlich als unerwünscht betrachtet. Der festgesetzte Höchstwert von 0,01 mg/kg trägt diesem Anliegen Rechnung.

In der rückstandsanalytischen Untersuchung läßt sich Dichlorvos bei ausreichender Nachweisempfindlichkeit mit den in der amtlichen Lebensmittelüberwachung gängigen Multimethoden nachweisen.

Dichlorvos-haltige Tierarzneimittel sind in der Bundesrepublik Deutschland nur für Pferd und Schwein auf dem Markt. Das Bundesgesundheitsamt hat diese Arzneimittel registriert und eine Wartezeit von zwei Tagen festgesetzt. Rückstände aus solcher Anwendung sind bei ordnungsgemäßem Gebrauch nicht zu erwarten. Stoffbewertungen des JMPR (Joint Meeting of Experts on Pesticide Residues, FAO/WHO) zeigen, daß aufgrund des dort eingeflossenen Datenmaterials für die Rückstandssituation bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nach oraler oder dermalen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere keine relevanten Rückstände in Milch, Fleisch oder Eiern zu erwarten sind. Die analytische Bestimmungsgrenze betrug 0,002 - 0,25 mg/kg nach dem damaligen Stand der analytischen Möglichkeiten.

Zu Nummer 3:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PMmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Artikel 1 Abs. 3

(Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs)

Zu Nummer 1:

Zu dem Stoff "Allidochlor":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil dieser nicht mehr im Ausland verwendet wird.

Zu dem Stoff "Aminocarb":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu dem Stoff "Benzadox":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil dieser nicht mehr im Ausland angewendet wird.

Zu den Stoffen "Benzoximat" und "Benzthiazuron":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zuge-

lassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 2:

Blausäure und ihren Salzen:

Herabsetzung der zulässigen Höchstmenge bei Äpfeln für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff.

Die Höchstmenge von 6 mg/kg ist bei Äpfeln nicht mehr erforderlich. Eine Anwendung von Blausäure im Kernobstbau ist im Rahmen der Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz nicht vorgesehen, eine Anwendung in anderen Ländern ist ebenfalls nicht mehr bekannt.

Künftig gilt für Apfel die für andere pflanzliche Lebensmittel festgesetzte Höchstmenge von 0,1 mg/kg.

Zu Nummer 3:

Präzisierung des Berechnungsverfahrens.

Zu Nummer 4:

Zu dem Stoff "Brompyrazon":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung üblichen Standard entsprechen.

Zu dem Stoff "Butonat":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil dieser nicht mehr im Ausland angewendet wird.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 5:

Festsetzung einer Höchstmenge bei Bananen für einen in Pflanzenschutzmitteln im Ausland angewendeten Stoff. Die vorgesehene Ergänzung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Festsetzung einer Importtoleranz, der durch Vorlage entsprechender Rückstandsuntersuchungsergebnisse begründet worden ist.

Cadusafos wird im Bananenanbau gegen Nematoden und Bodensekten eingesetzt. Die Anwendung erfolgt auf dem Boden um den Stamm der Bananenstaude herum.

Untersuchungen mit radioaktiv markiertem Wirkstoff zur Aufnahme, Verteilung und zum Abbau in der Bananenpflanze zeigten, daß der Wirkstoff aus dem Boden aufgenommen und schnell durch Hydrolyse, Methylierung und Oxidation zu mehreren Produkten abgebaut wird, die für den Verbraucher keine toxikologische Relevanz mehr besitzen. In der reifen Bananenfrucht war der unveränderte radioaktiv markierte Wirkstoff auch bei einer Nachweisgrenze von 0,001 mg/kg nicht mehr nachweisbar. Der nicht radioaktiv markierte Wirkstoff ist gaschromatographisch bestimmbar; die Bestimmungsgrenze kann je nach Aufwand bei 0,005-0,01 mg/kg liegen.

Die toxikologischen Untersuchungen wurden nach dem heute üblichen Standard durchgeführt. Der Wirkstoff ist akut toxisch und zeigt in entsprechender Dosierung die typischen Vergiftungssymptome der Organophosphorverbindungen; er ist im Tierversuch nicht haut- und augenreizend und nicht sensibilisierend gewesen. Nach oraler Aufnahme wird er schnell metabolisiert, die Ausscheidung erfolgt überwiegend über die Niere. Mutagene Effekte sind nur in einem in-vitro-Mäuse-Embryozell-Test gefunden worden, in den übrigen zahlreichen Tests, einschließlich in-vitro- und in-vivo-Säugerzell-Tests gab es keine Hinweise auf mutagene Wirkungen. Cadusafos hat im Tierversuch an zwei Tierarten keine teratogenen Effekte gezeigt. Es wurden subchronische Studien an Ratten und Hunden sowie Langzeit-Studien an Hunden, Ratten und Mäusen (einschließlich Prüfung auf eine karzinogene Wirkung) durchgeführt. Hunde haben sich als empfindlichste Species erwiesen; der aus der Langzeit-Ratten-Studie vom Bundesgesundheitsamt abgeleitete DTA-Wert beträgt 0,5 µg/kg Körpergewicht (KG) und Tag. Die WHO hat den Stoff noch nicht bewertet.

Da Rückstände in der Banane trotz Anwendung sehr empfindlicher Nachweismethoden nicht nachweisbar sind, bestehen trotz des niedrigen ADI-Wertes keine Bedenken.

Zu Nummer 6:

Heraufsetzung der Höchstmenge für Kohl von bisher 0,1 auf 0,5 mg/kg aufgrund neuer, im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgelegter Rückstandsuntersuchungsergebnisse. Die vorgesehene Höchstmenge ist toxikologisch vertretbar, Chlorfenvinphos wird bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, insbesondere beim Kochen weitestgehend zerstört. Nur in Ausnahmefällen wurde noch maximal ein Zehntel der ursprünglichen Rückstandskonzentration im

gekochten Erzeugnis gefunden. Die Abschätzung der Aufnahmemenge für ein 4-6-jähriges Mädchen unter Berücksichtigung des Verzehrs von rohem (unverarbeitetem) Kohl (ca. 15 % des Kopfkohl-, ca. 35 % des Chinakohl- und ca. 50 % des Kohlrabi-Gesamtverzehrs) ergibt, daß die Erhöhung der Höchstmenge zu keiner Überschreitung des für die Beurteilung der Gesamtaufnahme maßgeblichen ADI-Wertes (WHO: 0,002 mg/kg Körpergewicht) führt.

Zu Nummer 7:

Zu dem Stoff "Cyanofenphos":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff aus toxikologischen Gründen. Der Hersteller hat die Produktion eingestellt und keine der vom JMPR (Joint Meeting of Experts on Pesticide Residues) der WHO/FAO nachgeforderten Unterlagen mehr vorgelegt.

Zu den Stoffen "Chlormephos", "Chlorthal", "Chlorthiophos" und "Cycluron":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Zu dem Stoff "Chlorthion":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff, weil dieser nicht mehr im Ausland angewendet wird.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 8:

Herabsetzung der bisherigen Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff auf die Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Zu Nummer 9:

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassene Stoffe, weil diese nicht mehr im Ausland angewendet werden.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 10:

Herabsetzung der Höchstmenge bei Weintrauben, Erdbeeren und Kernobst für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff.

Die Anpassung erfolgt aufgrund der geänderten Anwendungsbedingungen von Dichlobenil. 2,6-Dichlorbenzamid ist ein Metabolit von Dichlobenil.

Zu Nummer 11:

Zu den Stoffen "Dichlorpropen", "Dimethachlor" und "Dinobuton":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Zu den Stoffen "Dinocton" und "Dinofenat":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelungen" für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassene Stoffe, weil diese nicht mehr im Ausland angewendet werden.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 12:

Herabsetzung der bisherigen Höchstmenge bei Hopfen für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff auf die Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes.

Zu Nummer 13:

Herabsetzung der bisherigen Höchstmenge bei Kartoffeln für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff auf die Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes.

Zu Nummer 14:

Zu dem Stoff "Diphenamid":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelungen" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Zu dem Stoff "Ditalimfos":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Zu dem Stoff "EPN":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff aus toxikologischen Gründen. Soweit bekannt, wird der Stoff auch im Ausland nicht mehr angewendet.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 15:

Änderung der Schreibweise gegenüber der in der Bekanntmachung der Neufassung der PHmV vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S.1861).

Zu Nummer 16:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für den genannten Stoff gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 17:

Heraufsetzung der Höchstmenge für Kernobst, Festsetzung einer Höchstmenge bei Pflaumen für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen und im Ausland in Pflanzenschutzmitteln angewendeten Stoff.

Die vorgesehene Ergänzung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Festsetzung einer Importtoleranz, der durch Vorlage entsprechender Rückstandsergebnisse begründet worden ist.

Fenoxycarb ist ein insektenspezifischer Wachstumsregler und greift in den Entwicklungszyklus der Wicklerraupe - wie Fruchtschalenwickler, Apfelwickler, Pflaumenwickler - ein und blockiert den Formenwechsel Raupe - Puppe bzw. verhindert das Schlüpfen der Raupe aus dem Ei beim Sauerwurm, Apfel- und kleinen Fruchtwickler und Pflaumenwickler. Wegen der spezifischen Wirkung ist Fenoxycarb daher auch für den integrierten Pflanzenschutz von Bedeutung.

Die bisherige Zulassung umfaßte nur die Bekämpfung des Fruchtschalenwicklers; für eine Erweiterung der Zulassung und unter Berücksichtigung der zugelassenen Anwendungen gegen die verschiedenen o.g. Schadorganismen im Kernobstbau in anderen Ländern wie Schweiz, Italien, Frankreich, Spanien, ist eine

Heraufsetzung der bisherigen Höchstmenge von 0,1 mg/kg erforderlich. Für Pflaumen wird erstmalig eine Höchstmenge festgesetzt, die für eine Zulassung zur vorgesehenen Bekämpfung des Pflaumenwicklers erforderlich ist.

Die Höchstmengenvorschläge basieren auf Untersuchungsergebnissen aus überwachten Feldversuchen. Die vorgesehenen Höchstmengen für Kernobst und Pflaumen ergeben eine theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI), welche die duldbare tägliche Aufnahmemenge der WHO (ADI) zu etwa 6 % ausschöpft.

Fenoxycarb ist nach den heute üblichen Anforderungen toxikologisch umfassend untersucht. Die akute Toxizität ist gering: die orale LD₅₀ liegt bei Ratten über 10 000 mg/kg Körpergewicht und bei Mäusen über 2000 mg/kg Körpergewicht. Es wurde experimentell nachgewiesen, daß Fenoxycarb - im Gegensatz zu anderen Insektiziden der Carbamat- oder Thio-carbamatgruppe - keine Hemmwirkung auf die Cholinesteraseaktivität im Blut oder im Gehirn ausübt.

Toxikologische Eigenschaften nach subchronischer und chronischer Applikation des Wirkstoffes wurden in einem 13-Wochen-Versuch an Ratten, einer Langzeit-Fütterungsstudie an Ratten mit Dosierungen von 200, 600 und 1800 mg/kg Futter bzw. 10, 30 und 90 mg/kg Körpergewicht sowie in einer 6-Monate-Studie an Hunden mit Dosierungen von 50, 150 und 500 mg/kg Futter bzw. 1,25, 3,75 und 12,5 mg/kg Körpergewicht geprüft.

Bei Ratten kam es nach längerer Verabreichung bei Dosierungen von 600 und 1800 mg/kg Futter zu Leberzellschäden, wie erhöhten Leberenzymwerten im Plasma und Lebergewichtserhöhungen, die mit einer Überlastung des Leberstoffwechsels zu erklären sind.

Die Prüfung auf karzinogene Eigenschaften erfolgte in Langzeitstudien an Ratten und Mäusen. Die Studie an Ratten verlief negativ. In der Studie an Mäusen wurde nur bei den männlichen Tieren eine geringfügige Erhöhung der Inzidenzen von Lungentumoren beobachtet. Die in-vitro und in-vivo-Untersuchungen zur Mutagenität ergaben keinen Hinweis auf mutagene Eigenschaften. Da die Inzidenzen innerhalb der Streubreite historischer Kontrolldaten des verwendeten Mäusestammes liegen und weder bei den weiblichen Mäusen, noch bei Ratten eine vermehrte Ausbildung von Lungentumoren zu beobachten war, und ein klarer Dosis-Wirkungsbezug fehlt, ist ein karzinogenes Risiko für den Menschen nicht anzunehmen.

Die Untersuchungen zur Reproduktion und Teratogenität brachten keine Hinweise auf reproduktionstoxische und teratogene Wirkungen.

Im Stoffwechselversuch an Ratten zeigte sich nach oraler Verabreichung eine rasche intestinale Resorption mit schneller anschließender Metabolisierung und rascher Ausscheidung, welche zu etwa 70 % über die Faeces und etwa 30 % über die Niere erfolgte.

Grenzwert: DTA (BGA): 0,03 mg/kg Körpergewicht, abgeleitet aus dem NOEL in der Langzeitstudie an der Maus, die sich gegenüber Fenoxycarb als die empfindlichste Tierart erwiesen hat.

Zu Nummer 18:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 19:

Herabsetzung der zulässigen Höchstmenge bei Sonnenblumenkernen für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff aufgrund neuer, im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgelegter Rückstandsuntersuchungsergebnisse.

Zu Nummer 20:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 21:

Festsetzung von Höchstmengen bei Hülsenfrüchten, Sonnenblumenkernen, Kartoffeln, Raps und Johannisbeeren für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff.

Als Anwendungsbereiche für glufosinathaltige Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz sind bisher Kernobst-, Steinobst- und Weinbau vorgesehen. Sie sollen künftig die Unkraut-, Ausläufer- und Schosserbekämpfung im Obst-, Wein-, Acker- und Gemüsebau sowie zur Ernteerleichterung und Abreifebeschleunigung in Kartoffel-, Raps-, Sonnenblumen-, Ackerbohnen-, Buschbohnen- und Erbsenkulturen umfassen. Die zur Neufestsetzung vorgeschlagenen

Höchstmengen für Hülsenfrüchte, Sonnenblumenkerne, Kartoffeln, Raps und Johannisbeeren basieren ebenso wie die bisherigen Höchstmengen für Kern-, Steinobst, Weintrauben und andere pflanzliche Lebensmittel auf Rückstandsdaten aus überwachten Feldversuchen. Die sonstigen vorgesehenen Anwendungen in anderen Kulturen erfordern nach den vorliegenden Rückstandsdaten keine höheren Höchstmengen, als sie für andere pflanzliche Lebensmittel bereits festgesetzt worden sind. In die Höchstmengen wird - wie bisher - der Metabolit 3-Methylphosphinopropionsäure einbezogen.

Glufosinat ist nach den heute üblichen Anforderungen toxikologisch umfassend untersucht. Die akute Toxizität ist gering, die LD₅₀ für Ratten beträgt 1500 - 2000 mg/kg KG.

Die an Ratten und Mäusen durchgeführten Langzeituntersuchungen und Prüfungen auf Karzinogenität ergaben keinen Hinweis auf krebserzeugende Wirkung. Umfangreiche Untersuchungen zur Mutagenität zeigten keine positiven Wirkungen. Untersuchungen zur Reproduktion und Teratogenität an Ratten und Kaninchen ließen keine solchen Effekte erkennen.

Glufosinat hat strukturelle Ähnlichkeit mit Glutaminsäure (Glutamat) und interagiert im Tierversuch mit der Glutaminsynthetase in Richtung einer kompetitiven Hemmung. Diese Hemmung ist dosisabhängig und reversibel. Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen wurde vom Bundesgesundheitsamt ein Wert für die duldbare tägliche Aufnahmemenge (DTA) von 0,02 mg/kg Körpergewicht für den Menschen abgeleitet. Die aus den vorgesehenen Höchstmengen berechnete theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI) beträgt etwa 50 % des DTA-Wertes.

Zu Nummer 22:

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für den genannten Stoff gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 23:

Festsetzung einer Höchstmenge bei Bananen und Rohkaffee für einen im Ausland in Pflanzenschutzmitteln angewendeten Stoff. Die vorgesehene Ergänzung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Festsetzung einer Importtoleranz, die durch die Vorlage entsprechender Rückstandsuntersuchungsergebnisse begründet worden ist.

Hexaconazol ist ein Fungizid, das für den weltweiten Einsatz in verschiedenen Kulturen entwickelt wurde. Der Einsatz bei Bananen und Kaffee ist vor allem in Zentral- und Südamerika vorgesehen.

Der Abbau (Metabolismus) bei Pflanzen wurde an drei verschiedenen Arten untersucht (Apfelbäume, Weinreben, Weizen); aufgrund übereinstimmender Ergebnisse kann gesagt werden, daß die auftretenden Abbauprodukte toxikologisch nicht relevant und auch bei Bananen und Kaffee keine anderen zu erwarten sind. Der Hauptrückstand besteht aus dem Wirkstoff selbst. In speziellen Untersuchungen wurde auf Rückstände der sog. Diol-Metaboliten in Bananen geprüft. Sie waren im Erntegut analytisch nicht nachweisbar.

Nach Guter Landwirtschaftlicher Praxis wurden in der Bananen-Gesamtfrucht maximal bis zu 0,07 mg/kg Hexaconazol gefunden; im eßbaren Anteil lagen die Rückstände unter der analytischen Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg.

Im Rohkaffee lagen die Hexaconazolrückstände unter 0,1 mg/kg.

Die Höchstmenge für andere pflanzliche Lebensmittel entspricht der analytischen Bestimmungsgrenze.

Hexaconazol ist nach den heute üblichen Anforderungen toxikologisch umfassend untersucht. Der Wirkstoff ist von geringer akuter Toxizität: LD₅₀ (Ratte, oral): 2189 mg/kg Körpergewicht.

Aus entsprechenden Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf mutagene, teratogene oder die Reproduktion beeinträchtigende Eigenschaften.

Zielorgane in subchronischen und chronischen Untersuchungen an Ratte, Maus und Hund sind die Leber, die Nebenniere und die Niere.

NOEL (Ratte, 2 Jahre): 0,5 mg/kg Körpergewicht.

Hinweise auf karzinogene Wirkung liegen nicht vor.

In der Langzeituntersuchung an der Ratte traten in der höchsten Dosierung (50 mg/kg Körpergewicht) geringfügig mehr gutartige Leydigzelltumoren als in der Kontrollgruppe auf, die bei alten Ratten spontan relativ häufig vorkommen und allgemein auf hormonelle Imbalancen zurückgeführt werden. Da Hexaconazol die Zellatmung hemmt, kommt es vermutlich zu einer Abnahme des Testosteronspiegels im Hoden. Mutagenitätstests zeigten keine Hinweise auf gentoxische Eigenschaften und andere Neubildungen traten nicht auf, so daß Hexaconazol als ein nicht-karzinogener Stoff zu bewerten ist.

Der Wirkstoff wird nach oraler Aufnahme bei weiblichen Ratten bis zu 70 %, bei männlichen bis zu 45 % über den Urin,

der Rest über die Faeces ausgeschieden; Rückstände in den Geweben: 0,1 % der verabreichten Dosis; Metabolite sind Oxidationsprodukte der n-Butyl-Kette sowie Spaltprodukte der Triazol-Substituenten.

Ausgehend vom niedrigsten NOEL beträgt die duldbare tägliche Aufnahme, DTA (BGA): 0,005 mg/kg Körpergewicht.

Aus der vorgeschlagenen Höchstmenge für Bananen errechnet sich für ein 4-6 jähriges Mädchen eine durchschnittliche theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI), die den DTA-Wert zu weniger als 5 % ausschöpft.

Zu Nummer 24:

Festsetzung von Höchstmengen bei Weintrauben, Kernobst und Steinobst für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff.

Hexythiazox ist eine neue akarizide Verbindung mit Thiazolidinstruktur, die eine gute ovizide und larvizide Wirkung hat und in zahlreichen Ländern im Einsatz ist, z.B. im Obstbau, Weinbau, Gemüsebau, Hopfenbau. Die hier vorgesehenen Höchstmengen berücksichtigen nur die in der Bundesrepublik bei der Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Anwendungen und basieren auf den hierbei durchgeführten Rückstandsuntersuchungen. Das Abbauverhalten (Metabolismus) bei Pflanzen ist an drei Vertretern zweier Pflanzenfamilien mit radioaktiv markiertem Wirkstoff untersucht worden; das Metabolitenmuster stimmte überein. Aufgrund der quantitativen Verhältnisse wird die Einbeziehung von Metaboliten in die Höchstmengen nicht für erforderlich gehalten.

Die toxikologischen Untersuchungen mit Hexythiazox entsprechen dem heute üblichen Rahmen. Die akute Toxizität ist

gering. So liegt z.B. die LD₅₀ oral bei Ratte, Maus, Hund über 5000 mg/kg Körpergewicht (KG).

In subchronischen und chronischen Studien an Nagetieren und Hunden wurden folgende no-observed-effect-level (NOEL) ermittelt:

12-Monate-Hunde-Studie: 2,5 mg/kg Körpergewicht und Tag
24-Monate-Ratten-Studie: 21,5 mg/kg Körpergewicht und Tag
24-Monate-Mäuse-Studie: 7,4 mg/kg Körpergewicht und Tag.

In der Langzeitstudie an Ratten wurden bis zur höchsten verabreichten Dosierung (3000 mg/kg Futter entsprechend 150 mg/kg Körpergewicht und Tag) keine Anhaltspunkte auf krebserzeugende Wirkung gefunden. In der Langzeitstudie an Mäusen wurde nur bei der höchsten verabreichten Dosis, in der bereits umfassende Vergiftungserscheinungen auftraten (1500 mg/kg Futter entsprechend 225 mg/kg Körpergewicht und Tag), eine Zunahme an Lebertumoren bei weiblichen Mäusen festgestellt. Die Untersuchungen zur Mutagenität umfaßten alle möglichen Endpunkte und waren sämtlich negativ, so daß Hexythiazox als nicht gentoxisch anzusehen ist.

Die Untersuchungen zur Reproduktion an Ratten ergaben in der 3-Generationenstudie einen no-observed-effect-level von 60 mg/kg Futter. Weder bei Ratten noch bei Kaninchen gab es in den geprüften Dosierungen Hinweise auf teratogene Wirkungen.

Da nur bei einer Tierart und nur in der höchsten Dosierung mit umfassenden Vergiftungserscheinungen karzinogene Effekte auftraten und der Wirkstoff als nicht gentoxisch einzustufen ist sowie unter Einbeziehung der o.a. NOEL werden die vorgeschlagenen Höchstmengen als vertretbar angesehen.

Die theoretische maximal duldbare tägliche Aufnahmemenge (TMDI), berechnet aus den o.a. Höchstmengen für Kernobst, Tafeltrauben und Pflaumen für ein 4-6 jähriges weibliches Kind, hat einen Sicherheitsfaktor von etwa 2300 zum niedrigsten NOEL (Hundestudie) und von etwa 7000 zum NOEL in der Mäusestudie. Die vom Bundesgesundheitsamt errechnete duldbare tägliche Aufnahmemenge (DTA) in Höhe von 0,025 mg/kg Körpergewicht wird zu etwa 5 % ausgeschöpft.

Die Höchstmenge für andere pflanzliche Lebensmittel entspricht der analytischen Bestimmungsgrenze.

Zu Nummer 25:

Zu den Stoffen "Isocarbamid" und "Isonoruron":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Zu dem Stoff "Isopropalin":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff, weil dieser nicht mehr angewendet wird.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 26:

Herabsetzung der Höchstmenge bei Getreide für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff. Die derzeit geltende Höchstmenge für Isoproturon (0,2 mg/kg für Getreide) ist nach Überprüfung durch das Bundesgesundheitsamt bei Anwendung der Grundsätze der Guten Landwirtschaftlichen Praxis nicht mehr erforderlich. Eine gleichzeitig durchgeführte Überprüfung der Rückstandssituation auch in den anderen EG-Länderr. durch die Herstellerfirmen hat zu dem gleichen Ergebnis geführt; daher ist eine Höchstmenge von 0,05 mg/kg für Getreide ausreichend.

Zu Nummer 27:

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil dieser nicht mehr im Ausland angewendet wird.

Künftig gilt für den genannten Stoff gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 28:

Streichung der Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff.

Künftig gilt für den genannten Stoff gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 29:

Zu den Stoffen "Medionoterb" und "Metoxuron":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Zu dem Stoff "Menazon":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelungen" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 30:

Die Metsulfuron-säure ist so unbeständig, daß sie selbst nicht als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden kann. Wegen der Instabilität dieser Säure hat es sich als nicht möglich erwiesen, eine praktikable Analysenmethode zu ihrer Bestimmung zu entwickeln. Da sie auch keine Rolle als Rückstand in Pflanzen spielt, wird zur Vereinfachung der Überwachung die Höchstmengenregelung auf den Ester (Metsulfuron-methyl) beschränkt.

Zu Nummer 31:

Festsetzung von Höchstmengen für einen im Ausland in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Stoff. Die vorgesehene Ergänzung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Festsetzung einer Importtoleranz, die durch die Vorlage entsprechender Rückstandsuntersuchungsergebnisse begründet worden ist.

Myclobutanil ist ein systemisches Fungizid und im Obst-, Gemüse- und Weinbau in mehreren europäischen Ländern und in den USA zugelassen. Es wirkt vor allem gegen Schorf und Echten Mehltau. Das Abbauverhalten (Metabolismus) ist an verschiedenen Pflanzen untersucht worden. Der Hauptrückstand zum Erntezeitpunkt besteht aus dem Wirkstoff. Rückstände von drei Metaboliten wurden auch in überwachten Feldversuchen bestimmt: die Gehalte lagen entweder unter der Bestimmungsgrenze oder betrugen maximal bis 0,02 mg/kg.

Myclobutanil ist nach den heute üblichen Anforderungen toxikologisch umfassend untersucht.

Die akute Toxizität ist gering: LD₅₀ oral Ratte 1600 - 2290 mg/kg Körpergewicht, LD₅₀ oral Maus 1840 - 1910 mg/kg KG. Es sind subchronische und chronische Fütterungsversuche an Ratten, Mäusen und Hunden durchgeführt worden und es erfolgte die Prüfung auf kanzerogene Wirkungen. In Langzeitstudien wurden Dosierungen im Futter von 20 - 500 mg/kg bei Mäusen, 50 - 800 mg/kg bei Ratten und 10 - 1600 mg/kg bei Hunden geprüft.

In höheren Dosierungen zeigt Myclobutanil eine Wirkung auf die Leber (Erhöhung mischfunktioneller Oxidasen, hepatozelluläre Hypertrophie). Aus den Langzeituntersuchungen gehen aber keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkungen hervor. Die Prüfung in verschiedenen Testsystemen ergab keine Hinweise auf mutagene Wirkungen. Bei Untersuchungen an

Ratten (30 - 470 mg/kg Körpergewicht) und Kaninchen (20 - 200 mg/kg KG) wurden keine teratogenen Wirkungen beobachtet. Metabolismusuntersuchungen zeigten eine rasche Resorption, extensive Metabolisierung, rasche Ausscheidung (Urin ca. 60 %, Faeces ca. 40 %).

Aus der Langzeitstudie an Ratten als empfindlichster Tierart in diesen Versuchen hat das Bundesgesundheitsamt eine duldbare tägliche Aufnahmemenge (DTA) von 0,025 mg/kg KG für den Menschen abgeleitet.

Aus den vorgesehenen Höchstmengen für Obst und Gemüse ergibt sich eine theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI), die den DTA-Wert zu etwa 10 % ausschöpft.

Zu Nummer 32:

Zu den Stoffen "Nitralin", "Oxadiazon" und "Oxycarboxin":

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Zu dem Stoff "Pirimiphos-ethyl":

Streichung der bisherigen "Import-Höchstmengenregelung" für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 33:

Heraufsetzung der Höchstmenge bei Kleie für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Pflanzenschutzgesetz wurden weitere Rückstandsuntersuchungen an Getreideverarbeitungsprodukten durchgeführt. Aufgrund dieser Ergebnisse ist eine Höchstmenge von 5 mg/kg für Kleie erforderlich (bisher galt 2 mg/kg). Die Rückstände sind toxikologisch vertretbar: in Anbetracht der durchschnittlichen täglichen Verzehrsmenge für Kleie (roh) von ca. 0,2 g/Tag erhöht sich die insgesamt theoretisch mögliche Stoffaufnahme (TMDI) hierdurch um weniger als 0,2 %. (Verzehrmenge und Berechnung für ein 4-6-jähriges Mädchen mit einem Körpergewicht von 13,5 kg, für das das Verhältnis von Lebensmittelverzehrsmenge zum Körpergewicht am ungünstigsten ist.

Die akute Toxizität von Pirimiphos-methyl ist gering (Ratte oral ca. 2000 mg/kg KG), Vergiftungssymptome sind die der Cholinesterasehemmung. Bei Untersuchungen an Ratten und Hunden wurde eine rasche Ausscheidung, hauptsächlich über den Urin, der Rest über die Faeces, festgestellt.

Es wurden keine akkumulierenden Eigenschaften beobachtet. Pirimiphos-methyl hat bei Ratten und Kaninchen keine teratogenen Wirkungen gezeigt; die zahlreichen Mutagenitätstests verliefen überwiegend negativ. In Langzeitstudien wurden keine krebserzeugenden Wirkungen festgestellt. Für die toxikologische Grenzwertabschätzung ist die Hemmung der Plasma- und Gehirnocholinesteraseaktivität ausschlaggebend.

Duldbare tägliche Aufnahmemenge der WHO (ADI): 0,01 mg/kg Körpergewicht/Tag.

Zu Nummer 34:

Heraufsetzung der Höchstmenge bei Champignons von 0,5 mg/kg auf 2,0 mg/kg für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff.

Nach Prüfung der toxikologischen und analytischen Unterlagen hält das Bundesgesundheitsamt Rückstände von Prochloraz bis zu 2,0 mg/kg Champignons für vertretbar. Die hiermit verbundene theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge des Wirkstoffes (TMDI) in Höhe von ca. 0,4 µg/kg KG/Tag ist vernachlässigbar klein. Der von der WHO festgesetzte ADI-Wert beträgt 0,01 mg/kg KG.

Die vorgesehene Erhöhung wurde von der Biologischen Bundesanstalt für die Anwendung bei der Kulturführung von Champignons in Klimakammern als unbedingt notwendig angesehen. Es handelt sich um eine Lückenindikation (siehe auch Nachrichtenblatt Deut. Pflanzenschutzd. 42 (1990), 156).

Zu Nummer 35:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für den genannten Stoff gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 36:

Festsetzung von Höchstmengen bei Kürbissen, Melonen, Wassermelonen, Zucchini und Gurken für einen in der Bundesre-

publik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen und im Ausland in Pflanzenschutzmitteln angewendeten Stoff. Die vorgesehene Ergänzung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Festsetzung einer Importtoleranz, der durch Vorlage entsprechender Rückstandsuntersuchungsergebnisse begründet worden ist.

Propamocarb ist ein fungizider Wirkstoff, der bereits für die Anwendung im Gemüsebau bei Radieschen, Tomaten, Gurken und Kopfsalat sowie im Zierpflanzenbau zugelassen ist. Für Importe von Cucurbitaceen aus zahlreichen Ländern wird die vorgeschlagene Höchstmenge von 2,0 mg/kg benötigt, die auf Rückstandsuntersuchungsergebnissen aus überwachten Feldversuchen nach Guter Landwirtschaftlicher Praxis basiert. Das Abbauverhalten in Pflanzen (Metabolisierung) ist mit radioaktiv markiertem Wirkstoff untersucht worden. Propamocarb wird über Wurzeln und Blätter von der Pflanze aufgenommen und dort nur langsam metabolisiert; definierte Abbauprodukte wurden nicht identifiziert. Eine Anreicherung in einzelnen Pflanzenteilen ist nicht beobachtet worden.

Propamocarb ist nach dem heute üblichen Standard toxikologisch umfassend untersucht. Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrates, Drucksache 633/88 und die Entschließung zu Art. 1 Abs. 2, Nr. 68 der Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung werden nachstehend ausführlich die Ergebnisse der toxikologischen Untersuchungen dargestellt:

Akute Toxizität

LD ₅₀	(Ratte, oral):	2000 - 2900 mg/kg KG
LD ₅₀	(Ratte, dermal):	3000 mg/kg KG
LD ₅₀	(Ratte, inhalativ):	3960 mg/m ³ Luft
LD ₅₀	(Fasan, oral):	3050 mg/kg KG

Vergiftungssymptome: Apathie, klonische Krämpfe, taumelnder Gang, Senkung der Herzfrequenz und des Blutdruckes, antagonistische Wirkung auf Acetylcholin, Histamin und Serotonin. Propamocarb ist leicht augenreizend, nicht hautreizend und nicht sensibilisierend.

Subchronische, chronische Toxizität:

In subchronischen und chronischen Untersuchungen traten - auch in sehr hohen Dosierungen - nur unspezifische Effekte auf (geringfügige Verringerung der Körpergewichtszunahme sowie der Futtereffizienz bei Ratte und Hund). Ein spezifisches toxikologisches Wirkprofil ist nicht erkennbar. Auch die für Carbamate typische Eigenschaft der Acetylcholinesterasehemmung ist bei keiner Tierart aufgetreten, lediglich in vitro war bei extrem hoher Dosierung eine solche Hemmung zu beobachten.

In einer 5-Wochen-Studie an der Ratte, die von der WHO/FAO (1986) ausführlich besprochen wird, sind erniedrigte Cholesterinwerte sowie erhöhte Na-Werte im Blut gefunden worden, die jedoch innerhalb der biologischen Streubreite liegen.

Daneben war eine signifikante Verringerung der Lymphozyten im Knochenmark zu verzeichnen. Dieser Befund kann jedoch wegen der mangelhaften Darstellung der Methodik nicht bewertet werden. Weitere Untersuchungen an Ratte und Hund ergaben keine abnormen Befunde im Knochenmark. Auch im peripheren Blut trat weder in der 5-Wochen-Untersuchung noch in einer anderen Studie oder bei einer anderen Tierart eine entsprechende Verringerung der Lymphozyten auf.

In der 2-Jahres-Untersuchung an der Ratte sind in den behandelten Gruppen im Vergleich zur Kontrollgruppe leicht erhöhte Inzidenzen von subkutanen Fibrosarkomen aufgetreten. Sie liegen jedoch im Bereich historischer Kontrollen; eine Dosisabhängigkeit ist nicht deutlich, und verschiedene statistische Berechnungen ergaben keinen Hinweis auf einen Be-

zug zur Wirkstoffgabe. Die Karzinogenitätsuntersuchung an der Maus ergab keine auffälligen Tumorraten.

In einer 2-Jahres-Untersuchung am Hund sind in der höchsten Dosierung von 10000 mg/kg bzw. 326 mg/kg Körpergewicht KG am Auge degenerative Veränderungen am Tapetum Lucidum aufgetreten. Das menschliche Auge besitzt kein Tapetum Lucidum, eine entsprechende Schädigung für den Menschen kann daher ausgeschlossen werden. Niedrigster NOEL (Ratte): 200 mg/kg bzw. 10 mg/kg KG.

Aus den Langzeituntersuchungen ergibt sich kein Hinweis auf eine krebserzeugende Wirkung.

Mutagenität:

Aus in vitro und in vivo Untersuchungen ergibt sich kein Hinweis auf mutagene Wirkung.

Teratogenität, Reproduktion:

Aus entsprechenden Untersuchungen ergibt sich kein Hinweis auf teratogene oder die Reproduktion beeinträchtigende Eigenschaften.

Stoffkinetik, Metabolismus:

Propamocarb wird schnell resorbiert, metabolisiert und vorwiegend mit dem Urin ausgeschieden (Ratte: 90 % in 24 h). Nach wiederholter Applikation wurde die Eliminationskinetik nicht beeinflusst. In den Organen und Geweben traten sehr niedrige Rückstände auf. Hierbei wies die Haut die höchste Konzentration auf.

Der Abbau erfolgt hauptsächlich durch Oxidation und hydrolytische Spaltung.

Grenzwerte: ADI (WHO, 1986): 0,1 mg/kg KG

Die aus den bereits festgesetzten und den neu vorgeschlagenen Höchstmengen sich für ein 4-6jähriges Mädchen errechnende theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI) schöpft die von der WHO errechnete duldbare tägliche Aufnahmemenge (ADI) zu etwa 9 % aus.

Zu Nummer 37:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für den genannten Stoff gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 38:

Festsetzung einer Höchstmenge bei Bananen für einen in der Bundesrepublik und im Ausland in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Stoff. Die vorgesehene Ergänzung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Festsetzung einer Importtoleranz, die durch die Vorlage entsprechender Rückstandsuntersuchungsergebnisse begründet worden ist.

Terbufoshaltige Pflanzenschutzmittel werden als Granulat z.B. gegen Drahtwürmer, Moosknopfkäfer und Nematoden zur Bodenbehandlung eingesetzt. Zur Nematodenbekämpfung im Bananenanbau ist ein 10 %iges Granulat in Honduras, Guatemala, Costa Rica, Ecuador und auf den Philippinen zugelassen.

Die Anwendung erfolgt halbkreisförmig in Stammnähe bei maximal 3 Applikationen pro Jahr.

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung liegen die Rückstände in der Banane (Gesamtfrucht) in der Regel unter der Bestimmungsgrenze. Im eßbaren Anteil sind nachweisbare Rückstände nicht zu erwarten (0,01 mg/kg).

Der Wirkstoff Terbufos ist sehr toxisch. Er zeigt die typischen Vergiftungssymptome der Organophosphorverbindungen. Nach oraler Aufnahme wird er schnell metabolisiert, die Ausscheidung erfolgt überwiegend mit dem Harn.

Der ADI (WHO) liegt bei 0,2 µg/kg Körpergewicht.

Die theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI) für ein 4-6-jähriges Mädchen beträgt unter Berücksichtigung der Höchstmengen für Zuckerrüben, Körnermais sowie der für Bananen vorgeschlagenen Höchstmenge von 0,02 mg/kg Gesamtf Frucht entsprechend 0,01 mg/kg eßbarem Anteil etwa 16 % der von der WHO errechneten duldbaren täglichen Aufnahmemenge (ADI).

Zu Nummer 39:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 40:

Die Thifensulfuron-säure ist unbeständig, so daß sie selbst nicht als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden kann. Wegen der Instabilität dieser Säure hat es sich als nicht möglich erwiesen, eine praktikable Analysenmethode zu ihrer Bestimmung zu entwickeln. Da sie auch keine Rolle als Rückstand in Pflanzen spielt, wird zur Vereinfachung der Überwachung die Höchstmengenregelung auf den Ester beschränkt.

Zu Nummer 41:

Festsetzung einer Höchstmenge bei Ananas für einen in der Bundesrepublik und im Ausland verwendeten Stoff. Die vorgesehene Ergänzung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Festsetzung einer Importtoleranz, die durch die Vorlage entsprechender Rückstandsuntersuchungsergebnisse begründet worden ist.

Die Anwendung Triadimefon-haltiger Pflanzenschutzmittel bei Ananas ist in mehreren Ländern zugelassen bzw. empfohlen. Es handelt sich um eine Tauchbehandlung zur Lagerfäulebekämpfung. Der überwiegende Teil der Rückstandsmenge verbleibt auf der Schale, dem nichteßbaren Teil; im eßbaren Teil wurden Rückstände bis maximal 0,1 mg/kg gefunden. Der Höchstmengenvorschlag von 3 mg/kg Gesamtfrucht als Importtoleranz entspricht der vom JMPR (Joint Meeting of Experts on Pesticide Residues) der FAO/WHO bzw. dem CCPR (Codex Committee on Pesticide Residues) empfohlenen und der in den USA festgesetzten Höchstmenge.

Sowohl Triadimefon als auch sein Abbauprodukt Triadimenol, das selbst auch als Wirkstoff eingesetzt werden kann, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens toxikologisch geprüft. Triadimefon hat eine geringe akute Toxizität: Die LD_{50} oral beträgt für Ratten etwa 500 mg/kg Körpergewicht (KG), für Mäuse etwa 1000 mg/kg Körpergewicht (KG). Die vorliegenden toxikologischen Untersuchungen entsprechen den heute üblichen Anforderungen. In den chronischen Fütterungsstudien an Ratte, Maus und Hund zeigte sich neben Effekten auf das rote Blutbild eine dosisabhängige Wirkung auf die Leber. Bei Mäusen war im Langzeitversuch nur in der obersten Dosisgruppe (1800 mg/kg Futter) die Rate an gutartigen Lebertumoren gegenüber der Kontrolle leicht erhöht. Da diese Dosierung gleichzeitig auch zu einer deutlichen Leberschädigung führte, kann die erhöhte Rate an gutartigen Neubildungen nicht als krebserzeugender Effekt gedeutet werden.

Als Dosis ohne toxikologische Effekte wurden in den Langzeitstudien ermittelt:

Ratte:	50 mg/kg im Futter, entsprechend	2,5 mg/kg KG
Hund:	230 mg/kg im Futter, entsprechend	8,25 mg/kg KG
Maus:	330 mg/kg im Futter, entsprechend	40 mg/kg KG

Alle in-vitro- und in-vivo-Mutagenitätsuntersuchungen mit verschiedenen Endpunkten verliefen negativ.

In den vorliegenden Studien an Ratte und Kaninchen hat Triadimefon keine teratogenen Eigenschaften gezeigt.

Die aus den o.g. Langzeitstudien von der WHO abgeleitete duldbare tägliche Aufnahmemenge (ADI) für Triadimefon beträgt 0,03 mg/kg KG/Tag. Für Triadimenol liegt der ADI-Wert bei 0,05 mg/kg KG/Tag.

Für ein 4-6 jähriges Mädchen errechnet sich aus den in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung festgesetzten Höchstmengen eine theoretische maximale tägliche Aufnahmemenge (TMDI) von ca. 10 µg/kg (0,01 mg/kg KG); die vorgeschlagene Höchstmenge für Ananas erhöht die theoretische maximale Aufnahmemenge um ca. 0,1 µg/kg KG (= 1 %), wenn die Rückstände der Gesamtfrucht zugrunde gelegt und um weniger als 0,01 µg/kg KG (= 0,1 %), wenn die Rückstände im eßbaren Teil in Rechnung gesetzt werden.

Zu Nummer 42:

Festsetzung einer Höchstmenge bei allen pflanzlichen Lebensmitteln für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff in Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze.

Triasulfuron ist ein herbizider Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln, die zur Anwendung im Getreidebau vorgesehen sind. Das Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz läuft; das Bundesgesundheitsamt hat das zur Zulassung erforderliche Einvernehmen bereits erklärt.

Rückstände an Triasulfuron im Getreidekorn liegen zum Erntezeitpunkt unter der analytischen Bestimmungsgrenze. Das Abbauverhalten (Metabolismus) ist mit radioaktiv markiertem Wirkstoff untersucht worden: der Abbau erfolgt schnell zu einer Vielzahl von Produkten, die jedoch jeweils nur in sehr kleinen Mengen vorliegen. Eine Einbeziehung in die Höchstmenge wird daher nicht für erforderlich gehalten. Der Hauptabbauweg in Weizen, die Hydroxylierung des Phenylringes sowie Hydrolyse der Harnstoffgruppe, wurde auch bei Ratten beobachtet.

Triasulfuron hat eine sehr geringe akute Toxizität: LD₅₀ oral Ratte, Maus, Kaninchen jeweils über 5000 mg/kg Körpergewicht (KG). Es liegen Untersuchungen zur subchronischen Toxizität an Ratten sowie zur chronischen Toxizität an Hunden, Mäusen und Ratten vor; die Studien an Mäusen und Ratten umfaßten auch Untersuchungen zur Karzinogenität. Bei Mäusen gab es bis zur höchsten Dosierung (1500 mg/kg KG) keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkungen. Bei Ratten wurde eine geringe Erhöhung der Häufigkeit von Mamma-Neubildungen beobachtet. Die beobachteten Neubildungen der Mamma traten, wie auch in anderen Fütterungsstudien mit Ratten (einschließlich der Kontrollgruppen) spontan und altersbedingt relativ häufig auf. Die Zunahme der Häufigkeit dieser Neubildungen war gegenüber der Häufigkeit in historischen Kontrollen nur geringfügig und ging in der höchsten Dosierung mit einer erheblichen Körpergewichtsnahme von ca. 39 % einher. Bei weiblichen Mäusen wurde ein gleichartiger Befund nicht beobachtet.

Aus den vorliegenden 8 Mutagenitätstests bei Eukaryonten und Prokaryonten in vivo und in vitro liegen keine Hinweise auf eine genotoxische Wirkung vor. Aufgrund der vorliegenden Befunde ist daher ein krebserzeugendes Risiko für den Menschen durch Triasulfuron nicht anzunehmen.

Die Prüfung auf Reproduktion und Teratogenität brachte keine Hinweise auf reproduktionstoxische Wirkung bis zur höchsten Dosierung bei Ratten (25 mg/kg KG) bzw. teratogene Wirkung bis zu den höchsten Dosierungen bei Ratten (300 mg/kg KG) und Kaninchen (240 mg/kg KG).

Untersuchungen zum Stoffwechselverhalten zeigten eine schnelle, nahezu vollständige Resorption und Ausscheidung (Ratten, Hühner, Ziegen); die Ausscheidung erfolgte überwiegend über die Nieren.

Grenzwerte:

Duldbare tägliche Aufnahmemenge (BGA, 1990): 0,005 mg/kg Körpergewicht (KG) (aus 2-Jahre-Rattenstudie, Sicherheitsfaktor 100). Die WHO hat diesen Stoff noch nicht bewertet.

Zu Nummer 43:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassenen Stoff, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 44:

Festsetzung einer Höchstmenge bei allen pflanzlichen Lebensmitteln für einen in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Stoff in Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze.

Tribenuron-methyl ist ein herbizider Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln, die zur Anwendung im Getreidebau vorgesehen sind. Das Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz läuft. Das Bundesgesundheitsamt hat sein für die Zulassung erforderliches Einvernehmen bereits erklärt.

Rückstände an Tribenuron-methyl im Getreidekorn liegen zum Erntezeitpunkt unter der analytischen Bestimmungsgrenze. Das Abbauverhalten (Metabolismus) ist mit radioaktiv markiertem Wirkstoff untersucht worden. Der Abbau erfolgt schnell zu einer Vielzahl von Produkten, die jeweils nur in kleinen Mengen auftreten. Es wurden in der Hauptsache Aufspaltung der Harnstoffgruppe, Hydroxylierung des Phenylringes und Demethylierung zum bereits bekannten Metsulfuronmethyl beobachtet. Bei den Untersuchungen von Tribenuron wurde eine sehr geringe akute Toxizität beobachtet: LD₅₀ oral Ratte über 5000 mg/kg Körpergewicht. Untersuchungen zur subchronischen und chronischen Toxizität einschließlich Karzinogenität liegen vor. Die Langzeitstudien an Mäusen erbrachten keine Hinweise auf karzinogene Wirkungen; bei weiblichen Ratten wurde am Ende der 2. Hälfte der 2-Jahresstudie bei dosisabhängiger Abnahme des Körpergewichts eine erhöhte Inzidenz von Neubildungen der Mamma in der höchsten Dosierung von 62,5 mg/kg Körpergewicht (KG) beobachtet.

Diese Neubildungen der Mamma traten, wie auch in anderen Fütterungsstudien einschließlich Kontrollgruppen mit Ratten, spontan und altersbedingt relativ häufig auf. Endokrinologische Untersuchungsergebnisse weisen darauf hin, daß

Tribenuron und dessen Abbauprodukte einen hormonähnlichen Stimulus altersbedingter Veränderungen des Endokrinum der weiblichen Ratte darstellen. Die Häufigkeit dieser Neubildungen nahm gegenüber der Häufigkeit in historischen Kontrollen nur in der höchsten Dosisgruppe zu und ging mit einer erheblichen, bereits in der mittleren Dosisgruppe zu beobachtenden Körpergewichtabnahme, einher. Eine Überschreitung der maximal verträglichen Dosis in diesen Versuchen ist daher anzunehmen. Die beobachteten Neubildungen wurden bei weiblichen Mäusen nicht festgestellt. Aus den vorliegenden 6 Mutagenitätstests (Ames-Test, CHO/HGPRT, Zytogenetik in vitro/ Humanlymphozyten, Zytogenetik in vivo/Knochenmarkzellen/Ratte, Mikronukleus-Test, UDS-Test) ergeben sich keine Hinweise auf mutagene bzw. genotoxische Wirkungen. Aufgrund der vorliegenden Befunde ist daher ein krebserzeugendes Risiko für den Menschen durch Tribenuron nicht anzunehmen.

Die Prüfung auf Reproduktion bei Ratten brachte bis zur höchsten Dosierung (50 mg/kg Körpergewicht/Tag) keine Hinweise auf reproduktionstoxische Wirkungen, die Prüfungen auf Teratogenität an Ratten bzw. Kaninchen ergeben bis zu Dosierungen von 500 mg/kg Körpergewicht (KG) bzw. 20 mg/kg Körpergewicht (KG) keine Hinweise auf teratogene Wirkungen. Untersuchungen zum Stoffwechselverhalten (Ratten, Ziegen) zeigten eine schnelle, überwiegend renale Ausscheidung hauptsächlich in metabolisierter Form; es gibt keine Hinweise auf Bioakkumulation.

Grenzwert:

Duldbare tägliche Aufnahmemenge (BGA, 1990): 0,01 mg/kg Körpergewicht/Tag (aus 2-Jahre-Rattenstudie abgeleitet, Sicherheitsfaktor 100).

Zu Nummer 45:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für in der Bundesrepublik in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zugelassene Stoffe, weil die Unterlagen nicht mehr dem für eine Beurteilung heute üblichen Standard entsprechen.

Künftig gilt für die genannten Stoffe gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

13.03.92

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
Höchstmengenverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bereits bei der Festsetzung von Höchstmengen die mögliche summarische Wirkung von Wirkstoffen verstärkt in die gesundheitliche Bewertung einzubeziehen;

bei der EG darauf hinzuwirken, daß in Fällen, in denen dies aus toxikologischen Gründen geboten erscheint, für bestimmte Wirkstoffe und bestimmte Lebensmittel Summengrenzwerte festgesetzt werden;

eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, der Vertreter der Lebensmittelüberwachung, des Pflanzenschutzdienstes, der Zulassungsbehörden sowie der betroffenen Bundesressorts angehören, um Fragen der Bewertung der Rückstandssituation, insbesondere unter Berücksichtigung des Auftretens von Mehrfachrückständen sowie des Verfahrens zur Festsetzung von Höchstmengen bzw. Summenhöchstwerten gemeinsam zu erörtern.

In dieser Arbeitsgruppe sollte auch geprüft werden, ob die in Artikel 1 Abs. 3 Nr. 31 vorgesehenen Höchstmengen von Myclobutanil unter Berücksichtigung der "Guten Landwirtschaftlichen Praxis" herabgesetzt werden können.

Eine Überprüfung sollte auch bei der Position "Amitraz" für den neu eingeführten Höchstwert bei Hopfen erfolgen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Fünften Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

1. Zu Art. 1 Abs. 3 Nr. 1a -neu- (Anlage 3 Liste A)

In Artikel 1 Abs. 3 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Bei der Position "Amitraz" werden in Spalte 3 und 4
neu aufgenommen:

"70,0

Hopfen"'. .

Begründung:

Die Bekämpfung der Roten Spinnmilbe im Hopfen ist im Jahr 1992 nicht sichergestellt, da derzeit kein zugelassenes Pflanzenschutzmittel zur Verfügung steht. Darüber hinaus hängt der Export deutschen Hopfens in die USA ab von der Anwendungsmöglichkeit eines Mittels, das sowohl in Deutschland zugelassen ist als auch in den USA eine Importtoleranz besitzt.

Das Pflanzenschutzmittel Mitac (Wirkstoff Amitraz) eignet sich zur Bekämpfung der Roten Spinne im Hopfen.

Ein Antrag auf Zulassung bei der BBA wurde im Herbst 1991 gestellt. Gleichzeitig wird in den USA die Erlangung der Importtoleranz angestrebt.

Zur Untermauerung dieses existenziellen Anliegens der deutschen Hopfenwirtschaft ist die Festlegung einer Höchstmenge für den Wirkstoff Amitraz in Hopfen dringend erforderlich.

2. Zu Art. 1 Abs. 3 Nr. 42 (Anlage 3 Liste A)

In Artikel 1 Abs. 3 sind in Nummer 42 in der letzten Spalte die Worte "alle pflanzlichen Lebensmittel" durch das Wort "Getreide" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist unverständlich, warum für ein Herbizid (Triasulfuron), das zur Anwendung im Getreidebau vorgesehen ist, eine Höchstmenge für alle pflanzlichen Lebensmittel erforderlich ist. Aus Erwägungen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist die Höchstmenge deshalb auf Getreide zu beschränken.